



BERICHT

über die

Prüfung des

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2018

**AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
Traunstein**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	Blatt 3
2. Rechtliche Verhältnisse	Blatt 4
3. Bericht des Vorstandes 2018	Blatt 5
4. Einnahmen-Ausgaben zum 31.12.2018	Blatt 13
5. Vermögensaufstellung zum 31.12.2018	Blatt 16
6. Bescheinigung des Prüfers	Blatt 18
Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Vorstandschaft des

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
mit Sitz in Traunstein
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herr Hans Siemer (Vorstand), Frau Ulrike Wehner und Herr Dr. Horst Sieber (beide Finanzen) beauftragte unsere Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 zu prüfen. Prüfungsleiter ist Herr Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer.

Der Auftrag umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Satzung vom 28. April 2018 und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die sachliche Prüfung der Projektausgaben wurde durch die Kassenprüfung des Vereins vorgenommen und war nicht Gegenstand unsers Auftrages. Der Bericht der Vorstandschaft 2018 wurde von den Vorständen persönlich verfasst. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel zum 31.12.2018“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt.

Die freiwillige Abschlussprüfung wurde von Herrn Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 12. Juli bis 14. August 2019 durchgeführt. Die beigelegte Aufstellung über projektgebundene Mittel war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den Vorstandsmitgliedern Herr Dr. Horst Sieber und Frau Wehner erteilt worden. Die Buchhaltung wurde vollumfänglich durch den Verein selbst erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend. Die Haftungshöchstsumme ist beschränkt auf Euro 4.000.000,00.

München, den 14. August 2019

Consultax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	AKO – Aktionskreis Ostafrika e.V.
Rechtsform:	Der Verein wurde am 24. Juli 1987 auf unbestimmte Zeit gegründet.
Eintragung ins VR:	Die Eintragung im Vereinsregister Traunstein erfolgte am 25. September 1987 unter Nummer VR 570.
Sitz:	Rosenheimerstr. 20, 83278 Traunstein
Vereinssatzung:	Zuletzt gültige Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 28. April 2018
Freistellungsbescheid:	Finanzamt Traunstein, Steuernummer 163/107/00146, vom 12. Juli 2018
Gegenstand:	<p>Ziele sind die Durchführung humanitärer Entwicklungsprojekte in Tansania, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Ausbildung, Grundversorgung und Infrastruktur.</p> <p>Der Verein unterscheidet Vorstandsprojekte, Mitgliederprojekte und Partnerschaftsprojekte. Alle Projekte sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzustellen, vom Vorstand zu prüfen, die Gemeinnützigkeit zu prüfen, die Durchführung zu entscheiden sowie Erfolgskontrolle und Abrechnung sicherzustellen.</p>
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Mitglieder:	Der Verein hat etwa 600 stimmberechtigte Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegen die Prüfung des Vorstandsberichts und des Jahresabschlusses, die Wahl der Rechnungsprüfer die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrags. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.
Gesetzlicher Vorstand:	Hans Siemer (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Ausland) Ruben Wend (Vorstand, Bereich Kommunikation, Fundraising extern) Barbara Wohanka (Vorstand, Bereich Finanzen, Mitgliederbetreuung) Paul Meyer (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Inland)
Berufene Vorstände:	<p>Ulrike Wehner (Finanzen), Dr. Horst Sieber (Finanzen), Jakob Prechts (Technik/Logistik), Nina Adolf (Bau), Dr. med. Achim Miertsch (Medizin HNO, Augen), Dr. med. Alfred Leitner (Medizin Chirurgie), Erwin Remmele (Projektplanung), Anton Zenner (KfZ), Dr. med. Johann Dillinger (Medizin Augen)</p> <p>Die berufenen Vorstände werden vom gesetzlichen Vorstand berufen. Sie vertreten den Verein nicht nach außen, mit Ausnahme für ihre eigenen Projekte (z.B. Handwerkerschule Leguruki).</p> <p>Alle Vorstände arbeiten ehrenamtlich und zahlen ihre Reisekosten selbst.</p>
Aufsichtsorgan:	Nach Änderung der Satzung am 28. April 2018 ist das Aufsichtsorgan die Mitgliederversammlung.
Finanzierung:	Private Spenden, Zuwendungen von Rotary und Lions Clubs sowie von privaten Stiftungen, Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland (BMZ).
Testate:	Herr Dieter Pape Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Consultax GmbH StbG, Traunstein.

DZI - Spendensiegel: Seit vielen Jahren wird dem Verein vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen, Berlin, das Spendensiegel zuerkannt.

3. BERICHT DES VORSTANDS 2018

Zusammenfassung:

Auch das 31. Jahr des Bestehens des Aktionskreis Ostafrika e.V. war, wie all die Jahre davor, dynamisch, spannend, herausfordernd, lehrreich - und es war auch erfolgreich. Die Arbeit in Tansania ist geprägt von dem dynamischen Wandel seit Dr. Magufuli 2015 Präsident wurde. Umzug einer kompletten Hauptstadt, Neuaufbau einer nationalen Fluglinie, massiver Kampf gegen die Korruption sind nur drei der auffälligsten Disruptionen, die das Land erfahren und aushalten muss. Das Mowdewort Disruption passt hier deshalb, weil die Summen an Geld, die durch diese Projekte bewegt wurden den normalen Wirtschaftskreislauf erheblich belastet haben und zu gewaltigen Störungen geführt haben. Sinn oder Unsinn, der richtige Zeitpunkt oder nicht - all das sind Themen, die man trefflich diskutieren kann, alleine, die Menschen im Land müssen damit leben und zurecht kommen. Und sie versuchen es, und wir versuchen es auch. Unsere AKO-Aktiven haben auch unter diesen neuen Bedingungen im Land ihre Projekte weiterverfolgt und umgesetzt. Die langjährige Erfahrung der Helfer und unsere gewachsenen Kontakte vor Ort zahlen sich in solchen Situationen aus. In Deutschland haben wir auch gehandelt, um uns dieser Dynamik besser anzupassen. Wir kommunizieren besser, kurzfristiger und gezielter untereinander und wir haben die Arbeit auf mehr Schultern verteilt. Mit den heutigen Mitteln der Kommunikation gelingt das ganz gut, und sie macht auch nicht in Europa halt, sondern wir kommunizieren quasi grenzenlos mit Tansania genauso wie mit Hohenholte oder Eckernförde. Der Weg scheint richtig, aber es liegt noch Arbeit vor uns. Der Vorstand ist aber optimistisch, dass AKO auch zukünftig effizient und schlagkräftig seine Hilfsarbeit in Tansania leisten kann.

Noch etwas zum Nachdenken: wenn wir hier von Dynamik sprechen, müssen wir unsere Denkraster, wie wir sie durch unsere erlebten Erfahrungen in den letzten z.B. 30 Jahre gelernt haben, anders ausrichten. Am Beispiel des Bevölkerungswachstums in Tansania können Sie einmal testen, ob ihr Denkraster für "Dynamik" passt: bei Gründung unseres Vereines 1987 hatte Tansania 23,2 Millionen Einwohner. 2017 lebten in Tansania 57,3 Millionen Menschen. Das ist die Dynamik, auf die man sein Denkraster für Afrika einjustieren muss..Hättens Sie es gedacht?

Wir gedenken heuer Franz Spiegelsberger und Monika Gorbahn. Sie waren Macher und haben gehandelt, weil sie die Menschen geliebt haben und es konnten. Damit verkörperten sie die Idee, die uns alle bei AKO vorantreibt. Wir werden Sie als Vorbilder erinnern. Wir werden Sie vermissen.



Kibosho Hospital

Neubau einer Notaufnahme in Kibosho

Wer in der Region Kibosho unterwegs ist, bemerkt immer wieder Menschen mit schweren Behinderungen, die offensichtlich auf mangelnde oder fehlende Unfallversorgung zurückzuführen sind. Diese Erfahrung ist der Ursprung dafür, dass das Projekt „Notaufnahme“ auf die Tagesordnung bei AKO kam. Nachdem das Gebäude für Augenklinik, Zahnklinik und Physiotherapie im Jahr 2014 fertiggestellt worden war, begannen die Bauarbeiten an der Notaufnahme unter maßgeblicher Mitwirkung unseres AKO-Mitgliedes Adolf Rudolf im Oktober 2014 mit dem Abriß alter Gebäude und mit dem Fundamentbau. 2015 wurde das Erdgeschoß im Rohbau fertig. 2017 folgten dann weitere 2 Etagen in einem Teil des Gebäudes und das Dach. Mit Innenmauerwerk, Fenster, Türen, Fußboden, Elektroinstallation und Putz wurden die Arbeiten bis Anfang 2019 soweit gebracht, dass mit der medizintechnischen Ausrüstung begonnen werden kann. Im Außenbereich werden im Laufe 2019 die für den Zugang notwendigen Brücken gebaut, die Zufahrt gepflastert und ein modernes Rolltor zur Notaufnahme gebaut. Für das Krankenhaus steht dann mehr als 900 Quadratmeter Nutzfläche neu zur Verfügung. In der Notaufnahme gibt es einen Empfangsbereich, ein Arztzimmer, zwei Räume für die Wundbehandlung, einen Gipsraum und einen Röntgenraum. Neben der Fläche für die Notaufnahme wurde auch der Platz im 30 Jahre alten OP-Trakt erweitert. Die zu operierenden Patienten können dann in einem neu gebauten Vorbereitungsraum auf die Operation vorbereitet werden. Neu wird auch der Aufwachraum und eine Möglichkeit zur Intensivüberwachung Frischoperierter sein. Die Arbeiten wurden unter AKO - Bauleitung durchgeführt, d.h. Planung, Materialbeschaffung und Anleitung der tansanischen Mitarbeiter erfolgten durch unsere Freiwilligen vor Ort. So wurde eine totale Kostenkontrolle gesichert, d.h. jeder Cent floss direkt in den Bau. Allein Adolf Rudolf war über die Jahre mehr als 40 Wochen als Bauleiter vor Ort. Er wurde von Rolf Bührend, Horst Sieber und Willi Brugner unterstützt. Auf der Baustelle waren regelmäßig zwischen 35 und 65 einheimische Arbeiter eingesetzt. Für viele war dies nahezu die einzige Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum Geld zu verdienen, auch wenn die Tageslöhne ortsüblich nur bei 3 bis 7 Euro lagen. Viele Arbeiter konnten aber in dieser Zeit auch ihre fachliche Qualifikation als Maurer, Zimmerleute, Betonbauer und Eisenflechter wesentlich ausbauen. Das Bautempo hing natürlich von den finanziellen Mitteln und den zeitlichen Möglichkeiten der freiwilligen Bauleiter ab. Immerhin wurden 450 Tausend Euro für Material und Löhne verbraucht. Für ein Gebäude, das sich über 27 x 18 Meter erstreckt und auf einem Drittel der Fläche dreistöckig gebaut ist, ist das aber durchaus preisgünstig. Das Material wurde bei einheimischen Lieferanten gekauft. Wenn man bedenkt, dass die Bauarbeiten mit einfachster Technik (Schubkarren, Betonmischer, Säge, Bohrmaschine) ausgeführt wurden, ist auch die reine Bauzeit von etwa 9 Monaten sehr akzeptabel. Die Werkzeuge aus der AKO – Werkstatt in Kibosho waren ein entscheidender Erfolgsfaktor, nur so konnten die vielen Arbeiter sinnvoll eingesetzt werden. Wir Bauleute hoffen nun, dass bald Leben in den Bau einzieht und die Notaufnahme ebenso zum Erfolg geführt wird, wie das vorher mit Zahnklinik und Augenklinik gelang

Im ersten Obergeschoss ist die Ausbildungswerkstatt für Medizintechniker/-innen in Betrieb. Der von AKO co-finanzierte deutsche Medizintechniker konnte bislang sechs Personen aus- und fortbilden. Zwei der ausgebildeten Techniker sind nun fest im Hospital angestellt.

Kambi ya Chokaa

In den beiden letzten Mitgliederversammlungen wurde von Hans Siemer bereits über die Projekte in Kambi ya Chokaa berichtet. Es ist jedoch auch im letzten Jahr dort einiges geschehen.

Nochmals zur Erinnerung, Kambi ya Chokaa liegt ca. 10 km südöstlich des KIA Airports in der Massaisteppe in der Region Manyara. AKO hat dorthin erste Kontakte im Jahre 2015 aufgenommen, damals noch zusammen mit Alfred Mühlbauer.

2017 wurde von AKO in Kambi ya Chokaa ein neuer Kindergarten mit Küche und Toilettengebäude errichtet. Da Lehrerhäuser nur für die Lehrer/innen der dortigen Primary School vorhanden waren, musste für die neue Kindergärtnerin mit ihrer Familie ebenfalls ein Gebäude erstellt werden. Dieses wurde im letzten Jahr von derselben Baufirma in Boma N'gombe wie für den Kindergarten errichtet. Die Finanzierung in Höhe von 24.000 € erfolgte dankenswerterweise von der Gruppe Tansania-Hilfe um Heinz Tigger. Heinz hat dort die Handwerker bei der Errichtung des Dachstuhls angelernt und mit ihnen ein dort noch unübliches verbessertes Dachbalken-Verbindungssystem angewendet. Beim Richtfest wurde er dann in traditioneller Weise in die Familie der Massai aufgenommen.

Ende September war Fertigstellung und Übergabe des Lehrerhauses an die Nutzerseite, den Village Executive Officer Noel L. Olavian und den Ward Executive Officer Peter Losioki. Dies erfolgte am 28.09.2018 durch Hans Siemer, in Anwesenheit von Anton Zenner und Erwin Remmele, in einer von den Massai gewohnten feierlichen Zeremonie.

Bei dieser Gelegenheit wurden wir auch ausführlich informiert, dass und wie das bis dato nicht zufriedenstellende System des Wassergeldes aus dem 2017 fertig gestellten Trinkwasserprojekt für Schule und Kindergarten nunmehr funktioniert. Inzwischen ist ein Konto eingerichtet und die Verbraucher bezahlen die mit uns vereinbarte monatliche Wassergebühr. Wir haben seinerzeit bei der Übergabe dieses Projektes auf die Wichtigkeit einer Rücklagenbildung u.a. für Wartung und Ersatzteile hingewiesen.

Des Weiteren wurde AKO von den Verantwortlichen gebeten, unsere zuerst geplante Trinkwasseranlage in dieser Gegend wieder zu beleben und zu realisieren. AKO hat die weitere Planung zugesagt. Im Jahre 2016 wurde als 1. AKO-Projekt in Kambi ya Chokaa eine Trinkwasseranlage geplant, sowie bereits als Teilprojekt das Bohrloch gebohrt. Dafür liegen seitdem die entsprechenden Unterlagen wie Wasseranalyse, Wassernutzungsgenehmigung, sowie zwischenzeitlich auch das Baurecht vor. Das Projekt wurde von uns eingestellt, da seinerzeit dieses Dokument nicht zweifelsfrei vorgelegt werden konnte.

Die Vorbereitungen für dieses Projekt, Trinkwasser Chokaa 2, sind soweit gediehen, dass dieses umgehend gestartet werden könnte. Derzeit ist jedoch die Finanzierung noch nicht gesichert. Zugesagt ist hierfür eine Spende eines AKO-Mitgliedes.

Kindergärten – eine dauernde Herausforderung

Kindergarten-Projekte in 2018 in den dicht besiedelten Hängen des Kilimandscharos und den nördlichen Ausläufer der dünnen Maasai-Savanne. Fast die Hälfte der tansanischen Bevölkerung ist jünger als 15. Bis zu einhundert Kindern wuseln in dunklen und überfüllten Kindergarten- und Schulräumen. Die niedlichen Zwerge legen lange Strecken bis zum nächsten Kindergarten zurück. Frühstück am Morgen oder Getränke für unterwegs oder Pausenbrote gibt es nicht. Bereits in den Kindergärten werden die Kinder intensiv auf die Schule vorbereitet. Schreiben,

Rechnen, Kisuaheli und Englisch stehen in den Lehrplänen. Kindergarten-Teacher und zunehmend montessorisch geschulte Pädagoginnen und Pädagogen unterrichten die Kleinen in Körperhygiene, erklären das Zähneputzen und zeigen den Kindern, wie sie sich waschen müssen. In einem Land, dessen Haushalt zu 60 % aus Spenden besteht, sind die Kassen chronisch leer. In Anbetracht der rasch wachsenden Bevölkerung ist die angemessene Ausstattung mit Kindergärten und Schulen eine unzweifelhafte Herausforderung.

Folgerecht haben einzelne Mitglieder des Aktionskreises Ostafrika in Gebieten, in denen der Verein tätig ist, Initiativen für die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb von Kindergärten ergriffen. In Zusammenarbeit mit tansanischen Behörden, Kirchenvertretern, Bürgermeister, Dorfbewohnern und deutschen Sponsoren entstanden und entstehen zahllose Bauwerke und Projekte in der näheren und weiteren Nachbarschaft des Kibosho-Hospitals.

Im Jahre 2018 wurden die bestehenden 16 Kindergartenprojekte vorwiegend ausgebaut, erweitert und saniert. Unten ein Foto des Andreas Zeiler-Kindergarten, mit drei Montessori-Lehrerinnen, einem Englischlehrer, Sportlehrer und Köchin mit regulär drei Klassen eine der größten AKO-Kindergärten in einer sehr ärmlichen Umgebung ist.

Ein herzliches Dankeschön an alle Kindergarten-Sponsoren.

Kinderhilfsprojekt Ingrid Miertsch

Im Jahr 2018 hat Ingrid Miertsch 52 Kinder für die Einschulung ausgestattet. Alle Kinder bekamen wieder zwei Schuluniformen, ein Paar Schuhe, einen Rucksack, der gefüllt war mit Heften, Stiften, Radiergummi, Anspitzer, Unterwäsche, Schuhputzbürste, Schuhcreme. Außerdem hat sie die Kosten für die Schulspeisung für ein Schuljahr übernommen, die in diesem Jahr 28.000 TSH, das entspricht etwa 11 Euro beträgt. Die Übergabe der Schuluniform fand am 24. Januar statt und alle Kinder zogen fröhlich in die Schule. Seit 2006 hat Ingrid Miertsch insgesamt 822 Kinder unterstützt, damit sie zur Einschulung die optimale Voraussetzungen haben.

Parallel dazu wurde die Primary School in Singa Chini weiter renoviert bzw. einige Gebäude neu erstellt. Seit September 2018 sind vier Klassenräume von Grund auf renoviert worden, eine neue Schulküche errichtet, neue Latrinen für die Kinder gebaut und der Speisesaal völlig renoviert worden. Am 15. Februar 2019 wurde dann ein sehr fröhliches und schönes Einweihungsfest gefeiert. Die Renovierungsarbeiten an der Schule gehen weiter. Aktuell werden sechs weitere Klassenräume von Grund auf saniert.

Wiederaufbau des abgebrannten Dormitory in Leguruki/ Tansania abgeschlossen

Im Oktober 2018 fuhren Gerhard Heinrich und Ulf Jung-Kleyer mit Monika Gorbahn im Auftrag des SES abermals nach Leguruki. Diesmal ging es darum den Innenausbau (Gipskartondecken , Estricharbeiten , Elektro- und Wasserinstallation , Fliesen- und Malerarbeiten) voranzutreiben. Monika Gorbahn musste wegen starker Beschwerden nach Deutschland zurückkehren. Leider verstarb sie völlig unerwartet am 20.12. in Nürnberg.

Uns wurde klar, dass die Fertigstellung des Dormitory von den Sponsoren aus Deutschland und Österreich an eine Frist gebunden war. Deshalb stellten wir noch zwei weitere Bauarbeiter aus dem Dorf ein. Mit ihrer Hilfe gelang es dem tüchtigen schuleigenen Maurer- und Zimmermannsteam den Bau weitgehend zu vollenden. Als wir im Februar zur Einweihungsfeier nach Leguruki reisten, wa-

ren die restlichen Maler- und Fliesenlegerarbeiten in der Zwischenzeit erledigt.

Mit einem großen Fest wurde das neue Dormitory eingeweiht. In Erinnerung an Monika Gorbahn haben wir es „HAUS MONIKA“ benannt. Die ausdrucksstarke Feier wurde vom neuen Schulleiter Bernard Mbise und seinem Team ausgerichtet. Unter den Gästen waren auch Pastor Kiesel mit seiner Frau, der Bischof aus Usa River und andere Schulleiter und Gäste aus benachbarten Schulen.

Wir werden im Oktober 2019 wieder nach Leguruki reisen, um Monika Gorbahns abgebrochene Schulentwicklungsarbeit und das Controlling der Sponsorengelder fortzusetzen. Unsere nächste Aufgabe wird die Modernisierung der Werkstätten sein. Darüber hinaus werden wir den Ausbau des Obst- und Gemüsegartens weiter betreuen und zusätzliche Wassersammeltanks installieren.

Wasserprojekt Njia Panda

Im Mai 2018 hat Klaus Böhme das mehrjährige, umfangreiche Projekt persönlich vor Ort an die Wassergenossenschaft übergeben. Die aufgrund der hohen Zahl von über 2.400 Einzelbuchungen schwierige Abrechnung des BMZ-Projektes beschäftigt ihn bis dato.

Primary School Kibaoni

Etwa 800 Kinder besuchen die staatliche Kibaoni Primary School in der Kleinstadt Boma Ng'ombe. Der AKO hatte in dieser Schule bereits einen Kindergarten für die Vorschulerziehung gebaut. Die Schule besuchen aber auch physisch und geistig behinderte Kinder, die von eigenen Lehrkräften individuell betreut werden. Da es für sie keine andere Ausbildungsmöglichkeit gibt, hatte die Aufsichtsbehörde im District Hai den AKO um spezielle Klassenzimmer mit barrierefreiem Zugang und Toiletten mit Betreuungsmöglichkeit für die Behinderten gebeten. Für das Projekt wurde eine Planung erstellt und mit dem District abgestimmt. Die Realisierung des Gebäudes erfolgte innerhalb von 4 Monaten und wurde mit einer kleinen Einweihungsfeier an die Schule übergeben.

St. Claire Hospital, Mwanza

Im November 2018 wurde von vier AKO Mitgliedern unter Leitung von Dr. Achim Miertsch die Augenabteilung des Hospital eingerichtet und in Funktion gebracht. Die ersten OPs sind noch im November erfolgt. Der Leiter des Hospitals, der Deutsche Dr. Brei aus Wasserburg, hat um unsere Unterstützung gebeten. Für die Einrichtung wurden von AKO die Sachspenden akquiriert und transportiert.

Veränderungen in der Finanzbuchhaltung

AKO setzt pro Jahr bis zu fünfhunderttausend Euro an Spenden und Zuschüssen für seine Projekte ein. Selbstverständlich ergibt sich daraus eine große Verantwortung, diese Mittel transparent für den geplanten Zweck einzusetzen. Nicht ohne Stolz können wir feststellen, dass AKO seit Jahren über eine gute Buchhaltungsorganisation verfügt und allen Anforderungen gewachsen ist. So wird der detaillierte projektspezifische Ausweis der Ausgaben wohl nicht einmal von allen Wirtschaftsunternehmen praktiziert. Als die DATEV uns im Jahr 2017 mitteilte, dass die seit 20 Jahren genutzte Version der Buchhaltungssoftware nicht mehr weiter verfügbar ist, lag es dennoch nahe zu prüfen, ob wir mit neuer Software auch neue Möglichkeiten erschließen können. AKO ist zwar kein Großunternehmen, aber das Rechnungswesen ist keineswegs unkompliziert. Mehrere Gruppen von AKO – Mitgliedern in Deutschland nutzen den Finanzbereich, um finanzielle Mittel nach Tansania zu

transferieren und dort Leistungen zu bezahlen. Sie wünschen sich, zeitnahe Informationen über die Verwendung des Geldes und das verfügbare Budget. Bei öffentlichen Zuwendungen werden detaillierte Nachweise verlangt. Geldüberweisungen ins Ausland sind teuer und müssen gut koordiniert werden. Die meisten Leistungen in Tansania werden bar über die Kasse bezahlt, weil nicht jeder ein Konto besitzt. Vorkasse ist der Normalfall. All diese Anforderungen müssen von der Buchhaltung bewältigt werden. Die neue Software bietet nun tatsächlich neue Möglichkeiten, um unsere Ansprüche besser zu erfüllen. Die Zahlungsbelege der Kasse Kibosho werden dort zeitnah in den Computer eingescannt. Bisher wurden die umfangreichen Kassensbücher nach Traunstein mitgegeben, wenn ein AKO Mitglied in Kibosho war, jetzt werden die Belege jetzt zuverlässig aus Kibosho elektronisch in unsere Buchhaltung übertragen. Die Daten kommen nun wesentlich eher in der Buchhaltung an. Wir haben so einen schnelleren Überblick über die Kassen. Vor der Einführung der neuen IT-Funktionen wurde die komplette Organisation der Kassensbuchführung im Büro Kibosho in einem dreiwöchigen Einsatz vor Ort optimiert. Unsere Mitarbeiterin Hilda Kimath erweist sich als gelehrige Schülerin. Es zeigte sich aber auch, dass für die anspruchsvolle Arbeit mit zum Teil über hundert Zahlungsein- und -ausgängen pro Monat auch in Zukunft immer wieder Anleitung und Unterstützung vor Ort notwendig sein wird. Gearbeitet wird noch daran, dass der Vorstand quartalsweise eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Projekte erhält. Wenn der Vorstand Verantwortung für die Arbeit des Vereins hat, muss er auch zeitnah informiert sein. Neben den drei Wochen Buchhaltungsunterstützung in Kibosho sind auch in Deutschland viele Arbeitsstunden für die buchhalterischen Veränderungen angefallen. Die Rahmenbedingungen sind ja keineswegs einfach. Das Kassensbuch wird in Afrika geführt, die Buchhaltung ist in Traunstein, die DATEV in Nürnberg und der Verantwortliche für die Einführung der neuen Software sitzt in Sachsen. Wir sind überzeugt, dass sich der Aufwand für die Veränderung der Buchhaltung lohnt, wir werden schneller und aussagefähiger. Im Jahr 2020 wollen wir einen weiteren Schritt gehen und einen Kontenrahmen einführen, der speziell auf die Bedürfnisse von Vereinen zugeschnitten ist. Damit können Informationen über projektgebundene Budgets einfacher bereitgestellt und so die Auskunftsfähigkeit gegenüber den AKO-Mitgliedern verbessert werden.

Einnahmen:

Die Gesamteinnahmen des Vereins betragen im Jahr 2018 € 578.229,74 (Vj. Euro 512.755,34). Der Verein erhielt öffentliche Förderung von Euro 50.219,82 (Vj. Euro 42.812,00) für Mitgliederprojekte wurden Euro 124.899,75 (Vj. Euro 131.829,30) gespendet, von privaten Stiftungen und Organisationen, kirchlichen Einrichtungen und Rotary Clubs erhielt der Verein Zuwendungen in Höhe von insgesamt Euro 194.000,- (Vj Euro 174.485,00). Sonstige Einnahmen in Höhe von Euro 8.846,02 (Vj Euro 6653,56) enthalten Zinsen, Zahlungen für Übernachtungen im Kibosho Gästehaus sowie Kleinbeträge.

Die Geldeinnahmen betragen insgesamt Euro 532.738,27 (Vj Euro 495.073,00), die Sach- und Verzichtsspenden Euro 45.491,47.

Der Verein wirbt um Geldspenden gezielt für Projekte und nicht mit Kampagnen. Von den eingegangenen Geldspenden waren lediglich Euro 43.251,73 ungebunden (7,51%).

Ausgaben:

Die Gesamtausgaben im Jahr 2018 betragen 508.363,57 (Vj. Euro 800.673,55). Hier machen sich zum Einen der Abschluss des Njia Panda Wasserprojektes bemerkbar, für das in 2018 nur noch 234,50 € flossen (im Gegensatz zu 173.454,55 im Vj.); zum Zweiten wurden die wesentlichen Bau-

arbeiten für das Gebäude der neuen Notaufnahme für das Kibosho Hospital in 2017 fast zum Ende vorangetrieben, sodass in 2018 noch Ausgaben von Euro 59.499,12 zu Buche standen im Vergleich zu 142.247,59 in 2017.

Die Zusammenarbeit mit der Diözese, dem Schulträger der Handwerkerschule Leguruki, hat sich verbessert. Aufgrund Überlastung mangelhafter Elektroinstallation ist im August 2017 ein Schlafgebäude abgebrannt, das in 2018 wiederhergestellt wurde. Das Stipendienprogramm aus Mitteln einer Stiftung ist wie gewohnt weitergelaufen. Die Ausgaben für die Handwerkerschule Leguruki betragen Euro 51.485,53 (Vj Euro 39.485,88)

Mitgliederprojekte sind Kleinprojekte wie der Bau und die Betreuung von Kindergärten, die Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Renovierungen von Primary Schools, Bau von Schulkantinen, Ausstattung von Schulkindern, örtliche Wasserprojekte, Krankenstationen (Dispensaries) etc. Im Jahr 2018 haben Mitglieder für ihre persönlichen Projekte 124.899,75 (Vj. Euro 131.829,30) gesammelt und Euro 171.585,02 (Vj. Euro 216.749,10) ausgegeben.

Mit der tansanischen Momella Foundation im Gebiet Meru, Nordtansania, wurde eine Zusammenarbeit vereinbart, um Spenden für diese Tansanische Foundation in Deutschland einnehmen zu können und nach Tansania weiterzuleiten. Die Spendenwerbung erfolgt durch die Momella Foundation direkt. Zur Abdeckung von Kosten und Aufwand wird dieser Dienst dem Verein mit 5% der durchlaufenden Spendenbeträge honoriert. Im Jahr 2018 wurden von der Momella Foundation Spendenmittel in Höhe von Euro 5.500,00 abgerufen.

Die Verwaltungs- und Werbeausgaben betragen Euro 27.812,86 (Vj. Euro 28.908,67); sie sind vollständig durch die Mitgliedsbeiträge in Höhe von Euro 28.362,54 (Vj. Euro 27.902,54) und eine Spende für Werbung gedeckt. Dies entspricht 5,8% der Gesamtausgaben. Jeder gespendete Euro kommt daher den Projekten zugute. 13 Personen wurde in Anerkennung ihres Einsatzes nach EStG §3, 26a eine Ehrenamtszuschale von Euro 500,00 bezahlt, die von allen Personen zurückgespendet wurden. Bei Aktionen zur Mittelbeschaffung zahlt der Verein keine erfolgsabhängigen Vergütungen. Jeder gespendete Euro kommt den Projekten zugute.

Für die Projektdurchführung in Tansania sind Nebenkosten (Transport, Geldtransfer, Gästehaus, Fahrzeuge) in Höhe von Euro 116.331,35 (Vj. Euro 78.290,69) angefallen. Diese Steigerung der Kosten ist auf die verstärkte Inanspruchnahme lokaler Dienstleistungen in Tansania zurückzuführen. Den Projektausgaben im Jahr 2017 von insgesamt Euro 116.866,85 ist der Wert der kostenlosen Unterstützungsleistung durch ehrenamtliche, unbezahlte Arbeitseinsätze unserer Volontäre mit 312 Arbeitstagen und Ärztteeinsätze (Augenärzte, Interplast) vor Ort in Tansania hinzuzurechnen.

Mittelbestand:

Der Verein führt Euro-Bankkonten in Deutschland und Tansania. Daneben werden mehrere Tageskassen in Tanzania Shilling (Tshs) und USD geführt. Der Geldbestand per 31.12.2018 beträgt Euro 308.766,79 (Vj. Euro 236.442,64).

Die Reduzierung des Geldbestandes ist auf die Kosten für die weitestgehende Fertigstellung der Notaufnahme im Kibosho Hospital und die Fortsetzung von Arbeiten an den Mitgliederprojekten, für die bereits in 2017 Spenden gesammelt wurden, zurückzuführen und war vom Vorstand so angestrebt.

Im Jahr 2019 sind im Kibosho Hospital weitere Ausgaben für die Nutzung von Solarenergie und die Inangangsetzung des medizinischen Betriebes vorgesehen. Der Verein plant, die Erreichung eines stabilen Betriebs der Notaufnahme durch den Einsatz eines deutschen Mediziners zu unterstützen,

der darüber hinaus in der orthopädischen Chirurgie die Ärzte vor Ort weiterbilden soll. Die dafür benötigten Fördermittel wurden beantragt und in 2019 genehmigt. Den jährlichen AKO Finanzierungsanteil von €4000.- muss durch Spenden gedeckt werden.

Mit Beginn des Jahres 2019 werden auch geplante Mitgliederprojekte fortgesetzt. Die Mittel des Vereins und die zugesagten Fördermittel sind ausreichend, um die daraus entstehenden Ausgaben abzusichern.

4. EINNAHMEN - AUSGABEN 01.01.2018 BIS 31.12.2018

IDEELLER BEREICH				Vorjahr
Einnahmen		€	€	€
Jahresbeiträge		28.362,54		27.902,54
Spenden		295.624,73		257.787,13
Geldspenden	250.133,26			
A. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)	29.052,78			
B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)	12.350,00			
C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)	265,00			
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)	124.899,75			
E. Partnerschaftsprojekte	14.550,00			
F. Ungebundene Spenden	43.251,73			
G. Reisekosten u. Kostenbeteiligungen	25.764,00			
Sachspenden	27.007,05			
Verzichtsspenden	18.484,42			
Zinseinnahmen		0,00		0,95
Sammelergebnis		323.987,27		285.690,62
Öffentliche Förderung BMZ		50.219,82		42.812,00
Zuwendungen private Stiftungen		148.500,00		128.200,00
Zuwendungen Rotary, kirchl. Einrichtungen		42.500,00		46.285,00
Zuwendungen private Organisationen		3.000,00		0,00
			568.207,09	502.987,62
sonstige Einnahmen			8.846,02	6.653,56
Vorsteuer-Erstattung			1.176,63	3.114,16
		Summe Einnahmen	578.229,74	512.755,34

AusgabenA. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)

Kibosho Hospital allgemein	8.339,76		27.324,42
Kibosho Werkstatt und Bauhof	254,70		4.472,61
Kibosho Wasser, Abwasser, Solar	31.700,52		913,67
Kibosho Fahrzeuge	308,55		1.128,02
Kibosho übernommene Personalkosten	18.000,19		38.261,70
Kibosho Augenstation	2.011,43		153.419,83
Kibosho Notfallstation	59.499,12		
Kibosho Ausbildung, Stipendien	<u>9.661,74</u>	129.776,01	8.386,10

B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)

Handwerkerschule Leguruki	51.105,59		37.476,06
Landwirtschaftsschule Mwangaria	<u>379,94</u>	51.485,53	2.009,82

C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)

Wasserprojekte	<u>234,50</u>	234,50	173.454,55
----------------	---------------	--------	------------

D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)

Ausbildung und Patenschaften	16.235,26		6.295,90
Projektausgaben Miertsch	16.660,32		29.003,33
Projektausgaben Mühlbauer	39.999,00		11.202,00
Projekt Kambi ya Chokaa	35.461,43		55.446,60
Sonstige Kleinprojekte	<u>63.229,01</u>	171.585,02	114.801,27

E. Partnerschaftsprojekte

Projektausgaben Momella Foundation	<u>5.500,00</u>	5.500,00	28.000,00
------------------------------------	-----------------	----------	-----------

F. Projektdurchführung

Ausgaben Projektabwicklung Moshi	55.628,31		16.020,56
Projektausgaben nicht zugeordnet	11.251,36		16.958,80
Ehrenamtszuschalen	6.500,00		5.500,00
Kosten des Geldverkehrs	1.635,53		2.594,93
Projektreisekosten	28.475,14		25.151,98
Transportkosten	<u>13.376,51</u>	<u>116.866,85</u>	<u>12.064,42</u>
		475.447,91	769.886,57

Wertberichtigungen

Währungsdifferenzen		334,61	684,25
---------------------	--	--------	--------

	<u>475.782,52</u>	<u>770.570,82</u>
--	-------------------	-------------------

Allgemeine Kosten			
Bürokosten Deutschland	14.229,00		17.061,87
Porto	294,54		154,50
Miete Raumkosten Reparaturen	4.615,84		4.140,00
Reisekosten Inland/Ausland	711,42		2.688,39
Kommunikationskosten	436,99		494,14
Versicherungen	1.321,54		1.258,98
Löhne u. gesetz. Sozialaufw.	0,00		0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	664,99		499,53
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>85,00</u>	22.359,32	185,00
Werbung		5.453,54	2.426,26
Vorsteuer		4.768,19	1.194,06
	Summe Ausgaben	<u>508.363,57</u>	<u>800.673,55</u>
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH		<u>69.866,17</u>	<u>-287.918,21</u>
WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB			
Einnahmen			
Ausgaben			
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB		0,00	0,00
Vereinsergebnis		<u><u>69.866,17</u></u>	<u><u>-287.918,21</u></u>

Traunstein, den

 Vorstand

 Schatzmeister

5. VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Saldo per	01.01.2018	31.12.2018	BVÄ
1000 Kasse Traunstein EUR	55,78	208,03	152,25
1001 Kasse Traunstein USD	1.131,01	965,29	-165,72
1052 Kasse Kibosho allgemein TSHS	1.906,08	306,06	-1.600,02
1054 Kasse Kibosho OPD TSH	16,99	323,45	306,46
1062 Kasse Kibosho Gästehaus TSH	36,06	0,00	-36,06
1210 KSK Traunstein 5763099	25.257,40	67.040,73	41.783,33
1211 KSK Traunstein 5767066	3.064,95	5.899,39	2.834,44
1212 KSK Traunstein Geldmarkt 8012684	123.395,51	183.395,51	60.000,00
1213 KSK Traunstein 310013180 Dollar	154,61	161,81	7,20
1220 SK Ulm 459606	10.938,16	7.421,29	-3.516,87
1221 SK Ulm Geldmarkt 9926116	19.703,56	19.703,56	0,00
1223 SK Ulm Geldmarkt 1099248236	3.288,03	3.658,03	370,00
1224 SK Ulm Geldmarkt 1099248229	4.707,25	1.753,25	-2.954,00
1225 SK Ulm Geldmarkt 1099320367	0,00	90,00	90,00
1240 SK Hilden 34346676	2.041,89	4.882,49	2.840,60
1250 CRDB Moshi Head Account	4.645,93	183,53	-4.462,40
1260 CRDB Kibosho AKO General Account	27.681,30	1.803,87	-25.877,43
1261 CRDB Kibosho OPD Account	7.172,50	8.107,42	934,92
1500 Forderung Kibosho Hospital	51,57	0,00	-51,57
1510 Verbindlichkeiten an Kibosho Hospital	0,00	-788,96	-788,96
1576 Vorsteuererstattung lfd. Jahr	1.194,06	3.652,04	2.457,98
3200 Bestand Sachspenden	0,00	0,00	0,00
	236.442,64	308.766,79	72.324,15

davon:

gebundene Rücklagen			
lt. Anlage	139.134,00	195.642,00	56.508,00
freie Rücklagen	96.063,01	110.261,71	14.198,70
<i>davon Verb. 1. Rate Kostenanteil AGEH (08/19)</i>		<i>-48.512,67</i>	
Ford./Verbindl.	1.245,63	2.863,08	1.617,45
Bestand Sachspenden	0,00	0,00	0,00

Traunstein, den

AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V.

Vorstand

Schatzmeister

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.



Traunstein, den 18.04.2018

Projekte		Bestand 31.12.17	Mittel- zugang 2018	Verbrauch u. Gebühr 2018	Bestand 31.12.18
Projektgebundene Mittel zum 31.12.2018:					
A. Kibosho Hospital:					
Augen- und Zahnstation	Betriebs- und Personalkosten	10.424	19.341	2.011	27.754
Gebäude Notaufnahme (Casualty)	Baukosten	6.967	35.000	31.239	10.728
Hilfsfonds Tumaini	Hilfsfond für sehr junge Mütter	1.432	0	45	1.387
B. Berufsausbildung:					
Handwerkerschule Leguruki	Stipendien und sonstiges	7.402	46.150	51.105	2.447
C. Wasserprojekt Kib. Solar					
	Öffentliche Förderung (BMZ)	5.330	50.219	2.903	52.646
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte):					
Projekt Kambi ya Chokaa	Bohrloch und Kindergarten	982	37.000	35.461	2.521
Projekte I. Miertsch	Primary School Kibosho	18.775	32.106	16.660	34.221
Projekte A. Mühlbauer	Kindergärten, Primary Schools	74.573	10.989	47.999	37.563
Projekte H. Tigger	Kindergarten Singa Juu	7.880	2.200	1.194	8.886
Projekte Wohanka	KG Ngulu, Dispensary Mbosho	0	9.130	7.027	2.103
Projekte Dr. Kane	Schulen Senegal	2.408	9.000	6.000	5.408
E. Partnerschaftsprojekte:					
Momella Foundation	Schulprojekt Momella Watoto	906	12.550	5.500	7.956
Kahe Education Fond	Stipendien für Kinder in Kahe	22	2.000		2.022
F. Reisekosten Ausland					
	Projektreisen der Volontäre	2.033	23.901	28.145	0
Geldbestand projektgebunden zum 31.12.:		139.134	289.586	235.289	195.642
Geldbestand nicht projektgebunden zum 31.12.:		96.063			110.262
Summe Geldbestand zum 31.12.:		235.197			305.904
		=====			=====

Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2018:

Forderung an Kibosho Hospital		51	0	51	0
Forderung an Mitglieder		0			0
Verbindlichkeiten an Kibosho Hospital		0		789	-789
Sonstige Verbindlichkeiten		0			0
Verbindlichkeit an AGEH für Kostenanteil von AKO (Vertrag Jan. 2017)		48.513		0	-48.513
Bestand Sachspenden		0		0	0
Vorsteuererstattung		1.194	1.176	3.652	3.652
Summe zum 31.12.:		49.758	1.176	4.492	-45.650
		=====			=====

6. BESCHEINIGUNG DES PRÜFERS

Ich habe die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung des Aktionskreises Ostafrika e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung nach dem Entwurf *IDW Stellungnahme zu Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW ERS HFA 14)* (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt; eine Prüfung dieser war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW EPS 750)* vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Regelungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Das Ergebnis der bereits durchgeführten Kassenprüfung wurde ohne Beanstandungen berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 14. August 2019

Consultax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Oktober 2014

I. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Stand: April 2012.

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zurWahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG), sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber be-

endet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 4.000.000 (In Worten: Euro vier Millionen) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, und
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; - Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung, des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berech-

tigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung; Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind; zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechen-schaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(Fortsetzung siehe Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers; spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Ab-

- schriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht; soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

II. Ergänzende Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Stand: Oktober 2014.

Die folgenden "Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft" gelten in Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) für Verträge und Aufträge der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für Aufträge, die der Auftraggeber der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Auftragnehmerin) erteilt, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) und diese Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (II) (nachfolgend gemeinschaftlich als „Bedingungen“ bezeichnet).
- (2) Die Bedingungen sind Grundlage für jeweils gesondert erteilte Aufträge, wie insbesondere:
 1. die steuerliche Beratung,
 2. die betriebswirtschaftliche Beratung,
 3. die Jahresabschlusserstellung i. S. der Vorschriften des dritten Buches des HGB,
 4. die Erstellung von Überschussrechnungen bzw. Steuerbilanzen,
 5. die Erstellung von Steuererklärungen,
 6. die Vertretung vor Finanzbehörden bei der Abwehr und Berichtigung von Verwaltungsakten,
 7. die Erledigung der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen,
 8. die Erledigung der Lohnbuchhaltung,
 9. sonstige typische und vereinbarte Leistungen der Steuerberater.
- (3) Die Bedingungen gelten nicht für alleinige Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer. Solche Aufgaben werden ausschließlich durch Kooperationspartner der Auftragnehmerin (Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) erfüllt. Sie gelten jedoch auch für mit der Steuerberatung zu vereinbarende Tätigkeiten auch wenn Sie typischerweise durch Wirtschaftsprüfer erbracht werden.

2. Honorar

- (1) Die Gebühren und Auslagen bemessen sich (vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze) nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV (Steuerberatergebührenverordnung).
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten die Regelungen einer Vergütungsvereinbarung, welche die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber schließt. Die Vergütungsvereinbarung dokumentiert das Einverständnis des Auftraggebers mit den nachfolgenden Gebührenregelungen und bestätigt, dass durch den Ansatz der Zeitgebührensätze, Fallpauschalen und Auslagen für Geschäftsreisen eine nach der StBGebV anzusetzende oberste Gebühr überschritten werden kann. Wenn zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bereits eine vom Auftraggeber unterschriebene „Gesonderte Gebührenvereinbarung“ vorliegt, gilt diese als Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 StBGebV.
- (3) Für die Tätigkeiten Steuerberatung und Wirtschaftsberatung (§§ 21 bis 23, 28 bis 32, 36 bis 38, 40 bis 45 StBGebV) sowie für die Erledigung der Finanzbuchhaltung (§ 33 StBGebV) werden Zeitgebühren vereinbart (§§ 4, 13 StBGebV). Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten nach den Regelungen der StBGebV einer anderen Gebührenart zuzuordnen sind. Es gelten die Zeitgebührensätze wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart. Gleiches gilt für sonstige Tätigkeiten für welche § 13 StBGebV Zeitgebühren vorsieht.
- (4) Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchhaltung (§ 34 StBGebV) werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV abgerechnet. Ergänzend hierzu gelten für einzelne Tätigkeiten Fallpauschalen,

wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart.

- (5) Auslagen werden abweichend zu §§ 16 bis 20 StBGebV wie folgt berechnet. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 16 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Schreibauslagen (§ 17 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Andere Auslagen werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.
- (6) Für Geschäftsreisen (§§ 18 bis 20 StBGebV) werden für jeden Entfernungskilometer zwischen der zuständigen Consultax Niederlassung und dem Reiseziel zwei mal 0,60 Euro pauschale Fahrtkosten berechnet. Die gesonderte Berechnung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Abwesenheitszeiten bis zu zwei Stunden pro Dienstreise entfällt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten werden zu den in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 definierten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Das Honorar ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Zustandekommen und Gültigkeitsbereich der Bedingungen

- (1) Die Bedingungen erlangen Gültigkeit durch Annahme eines Auftrags des Auftraggebers an die Auftragnehmerin durch die Auftragnehmerin. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (2) Die Regelungen der Vergütungsvereinbarung (Nr. 2 Abs. 2) werden mit Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung durch den Auftraggeber wirksam. Die Wirksamkeit erstreckt sich - auch rückwirkend - auf sämtliche diesen Bedingungen unterliegenden Aufträge.
- (3) Die Bedingungen sollen für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse gelten, für persönliche und betriebliche sowie für solche mit vom Auftraggeber vertretenen Gesellschaften. Sie sollen auch für Auftragsverhältnisse mit zum Auftraggeber verbundenen Unternehmen gelten, soweit der Auftraggeber die Auftragsverhältnisse kennt oder kennen muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch unterbeauftragte Dritte erbringen zu lassen. Eine Unterbeauftragung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Auftragnehmerin zuvor den Mandanten unterrichtet hat und dieser zugestimmt hat. Freie Mitarbeiter der Auftragnehmerin gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift; sie sind vielmehr originäre Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- (2) Ferner hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, im Falle juristischer Fragestellungen Rechtsanwälte als Kooperationspartner beizuziehen. Eine derartige Beziehung setzt voraus, dass die Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Mandatsübernahme anzeigen und der Auftraggeber das Zustandekommen des Anwaltsvertrags zu den bekannt gegebenen Mandatsbedingungen bestätigt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der Rechtsanwälte ergeben sich ausschließlich aus diesem Anwaltsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber befreit die Auftragnehmerin hiermit von der Verschwiegenheitspflicht insoweit, als die von ihr Unterbeauftragten oder die aufgrund Mandatsvertrags eingebundenen Rechtsanwälte Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Auftrags benötigen. Diese Informationen und Unterlagen dürfen an die Beauftragten weitergegeben und von diesen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag vollumfänglich verwendet werden.
- (4) Es wird ausdrücklich versichert, dass die Unterbeauftragten selbst der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und keine Informationen oder Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weitergeben werden.

5. Haftung

- (1) Bei der Unterbeauftragung an Dritte i.S.v. Nr. 4 Abs. 1 haften für den Gegenstand der Unterbeauftragung die Auftragnehmerin und der/die Unterbeauftragte als Gesamtschuldner. Hierbei gilt die in Nr. 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmte Haftungsbegren-

zung auf Euro 4.000.000,- für alle gesamtschuldnerisch Haftenden gemeinsam pro Schadenfall nur einmal.

- (2) Wie in Nr. 5 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmt, wird die Haftung der Auftragnehmerin sowie ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. des Unterbeauftragten im Falle von Fahrlässigkeit auf Euro 4.000.000,- begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die nach § 67 a Abs. 1 Ziff. 2 StBG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme Euro 4 Mio. mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung) wird von der Auftragnehmerin unterhalten.

6. Nachträgliche Änderung der Rechtsprechung und Rechtslage

Soweit die Auftragnehmerin die ihr übertragenen Pflichten erfüllt hat, z. B. durch Weiterleitung von Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt, besteht keine Pflicht, eine nach dem Zeitpunkt der Erfüllung eintretende Änderung der Rechtslage sowie der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

7. Mündliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail

- (1) Hat die Auftragnehmerin die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich. Gleiches gilt für Erklärungen und Auskünfte per E-Mail.

8. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftragnehmerin steht ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an den von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen als auch an den Arbeitsergebnissen und den Handakten zu, bis sie wegen ihrer Gebühren, Honorare und Auslagen befriedigt ist. § 273 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber darlegt und beweist, dass ihm ein Schaden droht, wenn ihm die zurückbehaltenen Unterlagen nicht ausgehändigt werden, der das noch offene Honorar um das Zehnfache übersteigt, kann er nach Sicherheitsleistung die Unterlagen herausfordern.

9. Verjährung und Ausschlussfristen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (2) Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. E-Mail

Soweit der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht, wird die Auftragnehmerin auch ohne gesonderte Verschlüsselungsverfahren mit ihm über Internet E-Mail kommunizieren. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.

11. Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Die Nrn. 11 und 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) gelten entsprechend.
- (2) Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch die Auftragnehmerin richten sich nach den Vorschriften zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB.

12. Gerichtsstand

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist Traunstein, sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft ist aber auch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen, nach anwendbarem Recht zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.